



Offizielle Regeln zur Zulässigkeit von Wörtern beim SCRABBLE®

Gültig seit 01.10.2009

Autor: Sebastian Herzog/SCRABBLE Deutschland e. V.

Einführung

Oberstes Ziel bei Abfassung dieses Reglements war es, das allgemeine Regelwerk zu konkretisieren und dieses zu einer turniertauglichen Spielanleitung zu erweitern.

Um die Spielregeln möglichst nachvollziehbar zu gestalten, wurde bei der Erstellung ein Wörterbuch zugrunde gelegt. Alle in diesem Reglement angeführten Beispiele beziehen sich auf den „Duden – Band 1, Die deutsche Rechtschreibung“, 25. Auflage (*nachfolgend kurz: D-25*). Die Erläuterungen zur Grammatik wurden unter Zuhilfenahme des „Duden - Die deutsche Grammatik“, 8. Auflage, des „Duden – das große Wörterbuch der deutschen Sprache“ (*nachfolgend kurz: gWD*) sowie in enger Zusammenarbeit mit der Duden-Redaktion formuliert.

Der D-25 ist die erste Instanz bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Wortes. Um etwaige Unklarheiten – etwa hinsichtlich der Wortart – zu klären, kann das gWD zu Rate gezogen werden. Beispiel: Bei „verlesen“ erläutert das gWD, dass es sich sowohl um ein Verb als auch um ein Adjektiv handelt.

Das gWD ist ebenfalls hilfreich hinsichtlich eingeschränkter Beugungsformen. Beispiel: beim Stichwort „Fersengeld“ ist dort erläutert, dass es nur in der Wendung „Fersengeld geben“ benutzt wird. Eine Beugung ist daher unzulässig.

Da das gWD einen gegenüber dem Wortschatz des D-25 deutlich erweiterten Wortschatz besitzt, für die Stichwörter des D-25 mehr Verwendungsmöglichkeiten angibt und bisweilen überholte und nach heutiger Auffassung nicht mehr grammatikkonforme Anwendungsbeispiele aufweist, sind nicht alle dort zu findenden Beugungen als zulässig anzusehen. Beispiel: Neben dem unveränderlichen Adverb „quer“ führt das gWD auch das seltene Adjektiv „quer“ (quere Augenschlitze) auf. Diese Verwendungsmöglichkeit von „quer“ als Adjektiv lässt sich aber aus dem D-25 nicht ableiten und ist daher unzulässig.

Gliederung

Vorwort

I. Zulässige und unzulässige Wörter

1. Grundsätzliche Kriterien
2. Akzente, Umlaute, Sonderzeichen, ß, ausgeschriebene Buchstaben
3. Abkürzungen, chemische Zeichen, Kurzwörter
4. Begriffe aus Literatur, Mythologie und Religion
5. Namen, Namensableitungen, fremdsprachliche Titel
6. Zusammengesetzte und trennbare Wörter, Verschmelzungen
7. Bestandteile von Wortgruppen oder Redewendungen
8. Geschlechtsspezifische Begriffe
9. Alternative Schreibweisen und alte Schreibungen

II. Erläuterungen zur Grammatik

1. Beugungsformen im Allgemeinen
2. Verben
3. Substantive
4. Adjektive
5. Auslassung von Buchstaben

Vorwort: Dieses Scrabble-Turnierreglement dient dazu, von Spielern häufig gestellte Fragen zur Zulässigkeit von Wörtern zu klären und Schiedsrichtern bei Turnieren eine Grundlage für die Entscheidung von Zweifelsfällen an die Hand zu geben. Wenn dies auch mit diesem Reglement in Einzelfällen nicht möglich sein sollte, entscheidet letztlich der Schiedsrichter vor Ort gemäß seiner Regelauslegung.

I. Zulässige und unzulässige Wörter

1. Grundsätzliche Kriterien

a) der Zulässigkeit

Zulässig sind nur Wörter, die im alphabetischen Stichwortregister des als Grundlage dienenden Wörterbuchs verzeichnet sind, sowie deren Beugungsformen und die beim Stichwort aufgeführten alternativen Schreibweisen. Als zulässig gelten auch Begriffe aus Fachsprachen und als „umgangssprachlich“, „veraltet“, „selten benutzt“, „landschaftlich“ usw. gekennzeichnete Wörter.

Zulässig sind auch Ausrufe (Interjektionen), unabhängig davon, ob sie im Wörterbuch zur Verdeutlichung mit Ausrufezeichen (brr!, ha!, hü!, st!) oder Fragezeichen (hä?) aufgeführt sind.

Auch Fremdwörter, deren Herkunftssprache in eckigen Klammern angegeben ist (z. B. Score, der; -s, -s <engl.> (Sport Spielstand, Spielergebnis)), sind zulässig.

Zulässig ist die Schreibweise auch nach alter Rechtschreibung, wenn diese im alphabetischen Verzeichnis als Stichwort aufgeführt ist (siehe I.9).

b) der Unzulässigkeit

Unzulässig sind

- Wörter, die mit Sonderzeichen (Bindestrichen, Apostrophen oder Punkten) geschrieben werden oder
- Einzelwörter aus Wortgruppen, die keinen eigenen Eintrag im Wörterbuch besitzen (z. B. peu aus peu á peu oder en aus en détail, siehe auch I.7).
- Eigennamen
- Abkürzungen (sm = Seemeile),

Vor- und Nachsilben (anti..., ent..., ...heit, ...keit)

2. Akzente, Umlaute, Sonderzeichen, ß, ausgeschriebene Buchstaben

Akzente und andere Aussprachezeichen sind irrelevant und dürfen vernachlässigt werden. Bei Wörtern, die einen Akzent oder ein Aussprachezeichen enthalten, ist lediglich der dem deutschen Alphabet entsprechende Buchstabe zu legen (z. B. bei Agrément, Ångström, Doña, Française: Agreement, Angström, Dona, Francaise). Nicht im deutschen Alphabet enthaltene Buchstabenverbindungen (Ligaturen) sind in Getrennschreibweise zulässig, wenn die einzelnen Bestandteile mit Buchstaben des deutschen Alphabets darzustellen sind (z. B. für Œuvre: Oeuvre).

Umlaute dürfen nicht durch AE, OE oder UE ersetzt werden.

Das ß wird stets durch ein Doppel-s ersetzt.

Ausgeschriebene Buchstaben des griechischen und des deutschen Alphabets sind zulässig (z. B. My; Xi; Eszett; Jot).

3. Abkürzungen, chemische Zeichen, Kurzwörter

Abkürzungen sind unzulässig (z. B. Ecu, Abk. für engl. European Currency Unit; brosch. = broschiert, Dr. = Doktor). Der Duden bspw. kennzeichnet und erläutert Abkürzungen durch ein Gleichheitszeichen. Unzulässig sind alle unmittelbar mit Gleichheitszeichen erläuterten Stichwörter (z. B. Mt = Megatonne). Ein Stichworteintrag gilt weiterhin als unzulässige Abkürzung, wenn:

- er als Abkürzung erläutert wird (z. B. Ecu, Abk. für engl. European Currency Unit);
- er einen oder mehrere Punkte enthält (z. B. K. o. = Knock-out);
- alle oder mehrere Buchstaben jeweils wie Einzelbuchstaben gesprochen werden (z. B. Abc, gesprochen a-be-ce; tz, gesprochen te-zett). Zulässige Ausnahmen: Aa, das, (*Kinderspr.* Kot); Ai, das, -s, -s <indian.> (ein Dreizehenfaultier);
- er nur aus Großbuchstaben besteht oder mehrere Großbuchstaben enthält (z. B. BH; FdH, MiG). Ausnahme: McCarthyismus;
- er eine Zahlen-Buchstaben-Kombination darstellt (z. B. Ia, beginnend mit dem Großbuchstaben I als Zeichen für die römische 1);
- er für ein chemisches Zeichen oder einen Währungscode steht (z. B. Fe für Ferrum, Eisen, oder EUR, Währungscode für den Euro).

Wenn keines der obigen Abkürzungsmerkmale vorliegt, dann sind zulässig:

- Stichworteinträge, die sowohl in Großbuchstaben als auch in normaler Schreibweise gedruckt sind, (z. B. Epo, EPO),
- Stichwörter, in deren Erläuterungen zwar ein Gleichheitszeichen enthalten ist, dieses jedoch nicht unmittelbar auftritt (z. B. Pep, der; -[s] <amerik.; von pepper = Pfeffer>).
- Kurzwörter, die als solche oder mit „kurz für“, „Kurzform für“ gekennzeichnet sind (z. B. Kita, kurz für Kindertagesstätte; Bus, *Kurzform für* Autobus, Omnibus; Sani, *bes. Soldatenspr. kurz für* Sanitäter; Nife, Kurzwort aus Ni[ckel] und Fe [Eisen]).

4. Begriffe aus Literatur, Mythologie und Religion

Literarische, mythologische und religiöse Begriffe sind unzulässig, wenn sie eine einzige oder einzigartige Person oder Sache beschreiben, wie z. B. Edda, die, - <altnord.> (Sammlung altnord. Dichtungen), Allah <arab.> (*bes. islam. Rel.* Gott), Thor (*nord. Mythol.* Sohn Odins); Charybdis (Meeresstrudel in der Straße von Messina); Eden, das, -s <(sumer.-)hebr.> (Paradies im A. T.). Unzulässig sind nur in der Mehrzahl aufgeführte Gruppen von religiösen, mythologischen und der Sage entnommenen Personen (z. B. Karbonari, Haimonskinder, Enakiter, Enakskinder, Enakssöhne).

Tierfabeln entnommene Bezeichnungen für ein Tier oder eine tierische Behausung gelten als Namen und sind unzulässig (z. B. Murner, Grimbart, Malepartus).

Zulässig sind in diesem Zusammenhang jedoch

- Bezeichnungen aus Tierfabeln oder Sagen, die mit Pluralangabe versehen sind und/oder eine übertragene Bedeutung aufweisen (z. B. Isegrim, Adebar) oder aufgrund ihrer Wortart pluralfähig sind (z. B. Lindwurm, Plural Lindwürmer).

- Sammelbegriffe religiöser Gesetze (z. B. Scharia; Scheria)
- Begriffe, bei denen eine übertragene Bedeutung erwähnt ist (z. B. bei Olymp, *scherzh. für* Galerieplätze im Theater)
- substantivische Ableitungen (z. B. Herkulesarbeit)
- adjektivische Ableitungen (z. B. cherubinisch)
- Bezeichnungen, die mit Angabe der Pluralform verzeichnet sind, wie z. B. Huri, die, -, -s <arab.> (schönes Mädchen im Paradies des Islams); Ase, der; -n, -n *meist Plur.* (germanische Gottheit)

5. Namen, Namensableitungen, fremdsprachliche Titel

Jegliche Eigennamen, wie z. B. Vor- und Nachnamen, geografische Namen, Namen von Himmelskörpern, Produkt- und Firmennamen, Namen von einzigartigen Organisationen, Gruppen, Ereignissen, Institutionen und Parteien, sind unzulässig, wenn sie keine zusätzliche, regelkonforme Bedeutung aufweisen.

Unzulässig sind nur in der Mehrzahl aufgeführte Personengruppen wie z. B. Fulbe, Taliban, Istwäonen, Vitalianer.

Beispiele:

- Krösus ist als König von Lydien unzulässig. Da Krösus aber einen weiteren Eintrag als Gattungsbezeichnung für "sehr reicher Mann" besitzt, ist es zulässig. Thomas hat einen Eintrag als Vornamen und einen Eintrag als Apostelnamen. Daher sind beide Varianten unzulässig. Zwar führt bspw. der Duden auch die Gattungsbezeichnung "ungläubiger Thomas" unter dem Stichwort Thomas (Apostel) an, da diese aber durch den adjektivischen Zusatz bestimmt wird und keinen eigenen Eintrag besitzt, ist sie unzulässig.
- Unzulässig sind Quichotte oder Quijote. Die Verweise auf Don Quichotte und Don Quijote sind lediglich orthographischer Art; die übertragene Bedeutung dieser beiden Formen entfällt durch Wegfall des Wortes Don.
- Das Wort Luna ist unzulässig, da es sich auch in der Bedeutung „Mond“ um ein eindeutig zu bestimmendes Objekt und somit um einen Namen handelt.
- Intifada und Aztekenreich sind nicht zulässig, da sie einzigartig und somit als Namen anzusehen sind.
- Begriffe wie Riviera, Puszta und Saturn (kurz für Saturnrakete) sowie deren Beugungsformen sind zulässig, da es sich um Gattungsbezeichnungen handelt.
- Moly ist zulässig, da es sich um eine Gattungsbezeichnung handelt.

Mit einem ® gekennzeichnete Begriffe (z. B. Babyfon, Colt, Ironman oder Jeep) gelten als Namen und sind nicht zulässig.

Zulässig sind Ableitungen

- von Produktnamen (z. B. Babyphon; googeln; Volkswagenwerk; Collicokiste)
- von Personennamen (z. B. erasmisch; kafkaesk)
- von geografischen Namen (z. B. Bewohner: Ire, Bremer; Sprachen: Italienisch; Adjektive: hannoversch)

Ebenfalls zulässig sind Bezeichnungen für Angehörige bzw. Mitglieder von Völkern, Volksstämmen und Adelsgeschlechtern, wenn diese explizit als Stichwort verzeichnet sind (z. B. Sioux; Quade; Staufe; Medici). Nicht zulässig sind die Namen von Adelsgeschlechtern etc., bei denen die Angabe über Mitglieder oder Angehörige fehlt (unzulässig: z. B. Anjou; Fugger).

Jegliche Ären und Epochen gelten nicht als Namen. Zulässig sind somit z. B. Trias, Altertum, Spätbarock, Vormärz. Mit einem Bestimmungswort verzeichnete Kriege, die nur ein Mal stattgefunden haben, gelten hingegen als Namen und sind somit unzulässig (z. B. Krimkrieg, Koreakrieg).

Fremdsprachliche Titel (z. B. Lady) und Anreden (z. B. Don; Sir) sind zulässig. Nicht zulässig sind fremdsprachliche Namensteile (z. B. Fra; Mac; Ibn; Abu; San).

6. Zusammengesetzte und trennbare Wörter, Verschmelzungen

Zusammengesetzte Substantive und Verben (z. B. Haustür; runterfallen) sowie Verschmelzungen (z. B. fürs) sind zulässig, wenn sie im zugrunde gelegten Wörterbuch als Stichwort aufgeführt werden. Es genügt nicht, wenn jeweils nur die einzelnen Bestandteile aufgeführt sind (z. B. Holz/Handlung - Holzhandlung). Zusammengesetzte Substantive dürfen entsprechend den Deklinationsformen des hinten stehenden Nomens gebeugt werden (z. B. <im> Weinglase), siehe auch II. 3, Substantive.

Unzulässig sind zusammengesetzte Formen aus einem Wort und es, wenn diese Zusammensetzung nicht als eigenes Stichwort im Wörterbuch verzeichnet ist, wie z. B. <ich> habs, wers <weiß> oder vergelts in der Wendung „Vergelts Gott!“.

Einzelne Wortelemente trennbarer Verben sind in den der Grammatik entsprechenden Konjugationsformen zulässig, wie z. B. <ich> rexe <Marmelade ein> (von einrexen).

7. Bestandteile von Wortgruppen oder Redewendungen

Wörter aus Wortgruppen sind nur zulässig, wenn ihr Einzeleintrag in der alphabetischen Stichwortliste den grundsätzlichen Kriterien der Zulässigkeit entspricht (z. B. Bewerbchen aus ‚sich ein Bewerbchen machen‘). Nicht zulässig sind z. B. Hein (aus ‚Freund Hein‘, da als Vorname gekennzeichnet) oder Doria (aus ‚Donner und Doria‘), da als Familienname gekennzeichnet.

Ebenso sind Bestandteile von Wortgruppen unzulässig, wenn der betreffende Stichworteintrag im Wörterbuch fehlt (z. B. put als Teil von put, put oder quo als Teil von Status quo) oder bei diesem lediglich ein Verweis auf die betreffende Wortgruppe vorliegt (z. B. Fraternité).

Auch einzelne Wörter aus Fremdwortkombinationen sind nur zulässig, wenn sie einen eigenen Eintrag als Stichwort besitzen. Zulässig ist z. B. Crêpe aus Crêpe de Chine, weil es über einen eigenen Eintrag verfügt, unzulässig sind de und Chine, weil sie keinen Einzeleintrag besitzen.

8. Geschlechtsspezifische Begriffe

Einwohner-, Berufsbezeichnungen usw. sind nur in den geschlechtsspezifischen Formen zulässig, die im zugrunde gelegten Wörterbuch verzeichnet sind. Unzulässig sind insofern Ableitungen wie z. B. Düsseldorferin oder Frauenfeindin (von Frauenfeind), da diese keinen eigenen Eintrag im Stichwortverzeichnis aufweisen.

9. Alternative Schreibweisen und alte Schreibungen

Zulässig sind alternative Schreibweisen, die hinter einem Stichwort aufgeführt werden (z. B. Blesshuhn als Nebenform von Blässhuhn).

Die Zulässigkeit bei Verweisen erstreckt sich auch auf nach dem Zusatz „usw.“ nicht explizit aufgeführte Schreibweisen. Beispiel: lambe usw. vgl. Jambe, damit ist auch zulässig: iambisch.

Da die Neuregelung der Rechtschreibung inzwischen in Kraft ist, sind alte Schreibungen nur noch zulässig, wenn sie als fettgedrucktes Stichwort im Wortverzeichnis aufgeführt sind. Zulässig sind somit z. B. noch „rauh“ oder „bleuen“, ebenso wie die dazugehörigen Beugungen wie rauheres oder

bleuend. Zusammensetzungen, die eine alte Schreibweise beinhalten, sind – auch bei einem usw.-Verweis – nur zulässig, wenn sie explizit als Stichwort verzeichnet sind (zulässig: z. B. einbleuen, unzulässig: z. B. Rauhbein).

II. Erläuterungen zur Grammatik

1. Beugungsformen im Allgemeinen

Zulässig sind alle Beugungsformen der deutschen Grammatik. Dazu gehören auch umgangssprachliche, veraltete und landschaftliche Beugungsformen, wenn sie durch die Erläuterungen eines Stichworteintrags belegbar und grammatisch korrekt sind.

Stichworteinträge erläuternde Formulierungen wie „selten“, „umgangssprachlich“, „veraltet“ o. Ä. (z. B. bei: seitenschwimmen *im Allgemeinen nur im Infinitiv gebräuchlich*) lassen Beugungsformen zu.

Wörter, deren erläuternder Text Zusätze wie „nur in“, „nur noch in“ o. Ä. aufführt, sind zulässig (z. B. Bälde; *nur in* in Bälde (Amtsspr. für bald)). Die Einschränkungen beziehen sich lediglich auf etwaige weitere Beugungsmöglichkeiten. Bei nur eingeschränkt beugbaren Verben (z. B. leiben) ist jedoch immer auch der als Stichwort eingetragene Infinitiv zulässig, bei nur eingeschränkt verwendbaren Substantiven (z. B. in Verwehr nehmen oder Paroli bieten) sind immer auch die explizit angegebenen Genitiv- und Pluralformen zulässig.

2. Verben

Verben dürfen in jegliche der deutschen Grammatik entsprechende Konjugationsform gesetzt werden. Dazu gehören auch Konjunktivformen (z. B. lebet). Nicht zulässig ist eine e-Erweiterung bei Verben, deren Stamm auf –el oder –er endet (falsch: z. B. <du> äpfelest, von äpfeln; <ihr> gammelet, von gammeln; <ihr> hinderet, von hindern).

Der e-Einschub im Präteritum starker Verben mit den Endungen –t und –st ist nur nach d, s oder t möglich (z. B. du bandest; du botest; du fandest; du fochtest; du wiesest). Wenn in Ausnahmefällen der e-Einschub im Präteritum explizit als möglich genannt wird (du flog[e]st beim Stichwort fliegen), dann ist der e-Einschub auch bei diesen Verben zulässig. Diese Regel gilt auch für Formen in der 2. Person Pl. (ihr flog[e]t) sowie die entsprechenden Formen zusammengesetzter Verben (abfloget).

Partizipien dürfen entsprechend der Grammatik gebeugt werden (zulässig: <das> geöffnete <Fenster>; nicht zulässig: <der> gelachte <Witz>). Sie dürfen nur in Vergleichsform gesetzt werden, wenn sie adjektivisch benutzt werden können und vom Sinn her Vergleiche erlauben. Zulässig sind z. B. reizenderes (von reizen), geglückteste (von glücken); unzulässig: gründendere (von gründen), gemalteres (von malen). Gebeugt werden können die 2. Partizipien von

transitiven Verben (z. B. <etwas> stehlen – das gestohlene Geld);

intransitiven Verben, die einen abgeschlossenen Vorgang bezeichnen und das Perfekt mit einer Form von „sein“ bilden (z. B. einschlafen – der eingeschlafene Junge);

reflexive Verben, die eine Zustandskonstruktion mit einer Form von „sein“ erlauben (z. B. sich erkälten – das erkältete Kind)

Erlaubt die Erläuterung eines Stichworteintrags im Präsens Konjugationsnebenformen, so sind diese zulässig. Allerdings beschränken sich diese Formen auf die 2. und 3. Person Sg. Ind. Präsens (bei „kaufen“ bspw. sind <du> kauft und <sie> kauft zulässig, <ihr> kauftet und <wir> kaufen unzulässig). Die Konjugationsnebenformen sind auch bei zusammengesetzten Verben zulässig (z. B. ankauft; abfragt).

Bei Verben aus dem Englischen sind Konjugationsformen zulässig (relauncht; aufgeteet). Trennbar sind zusammengesetzte Verben aus dem Englischen jedoch nur dann, wenn dies im Wörterbuch explizit angegeben ist. Trennbar sind z. B. outsourcen (<ich> source out) oder Mischformen wie aufstylen (sie stylt sich auf); nicht trennbar sind z. B. downloaden (<ich> downloade) oder updaten (<sie> hat upgedatet).

Einige Verben erlauben Beugungen nur in der 3. Person und als Partizip (z. B. durchzittern, gereuen, geschehen), andere nur in der 3. Person Sg. und als Partizip (z. B. hapern, nibeln, weihnachten).

Substantivierte Infinitive dürfen in den Genitiv gesetzt werden (z. B. <des> Grübelns).

3. Substantive

Substantive dürfen in jegliche der deutschen Grammatik entsprechende Deklinationsform gesetzt werden. Ein angehängtes –e im Dativ ist zulässig, wenn der Genitiv mit –es oder –[e]s angegeben wird. Ausnahmen bilden als Fremdwörter gekennzeichnete Begriffe sowie Substantive, deren Stamm auf (mindestens einen) Vokal oder Vokal plus h endet: Bei diesen Wörtern ist das Dativ-e unzulässig (wie z. B. bei Stroh; See; Ai; Ei; Meltau). Bei zusammengesetzten Wörtern, die auf ein Fremdwort mit Genitivangabe –es oder –[e]s enden, ist das Dativ-e zulässig (z. B. <dem> Domchore).

Zulässig sind auch die Formen im Dativ Plural, die der Grammatik entsprechen (z. B. den Leibern, den Adlern, den Händen, den Klöstern, den Circussen). Einige Substantive sind im Dativ Plural allerdings unverändert (z. B. den Öre; den Ewe).

4. Adjektive

Adjektive dürfen in jegliche der deutschen Grammatik entsprechende Deklinationsform gesetzt werden. Vergleichsformen sind jedoch nur von Adjektiven zulässig, die vom Sinn her Vergleiche erlauben. Nicht steigerungsfähig sind Adjektive, die

- einen höchsten oder geringsten Grad ausdrücken (z. B. optimal; minimal; einzig)
- einen Endzustand beschreiben (z. B. eisfrei; final)
- nur attributiv (z. B. dortig) oder nur prädikativ (z. B. quitt) verwendet werden
- mit einem Bestimmungswort auftreten, das bereits eine Verstärkung darstellt (z. B. steinreich; eiskalt)
- einige fremdwörtliche Adjektive (z. B. clean; crazy; funky; halal; haram)

Die meisten fremdwörtlichen Adjektive (z. B. cool; fit) dürfen sowohl dekliniert als auch gesteigert werden. Ausnahmen bilden Begriffe, die nur nachgestellt benutzt werden und daher weder dekliniert noch steigerbar sind (z. B. medium; sec; gay; easy; dry; grave; legato).

Einige fremdwörtliche Adjektive dürfen nicht gebeugt werden, wohl aber gesteigert (z. B. high -> highste oder higheste; sexy -> sexyere oder sexyste; trendy -> trendyere oder trendyste)

Elativformen (Superlativformen ohne Personalendung) von Adjektiven sind erlaubt, wenn sie als Stichwort im Duden aufgeführt sind (z. B. höchst; tunlichst).

Die Farbadjektive blau, braun, gelb, grau, grün, rot, schwarz und weiß dürfen gesteigert werden.

Nicht zulässig sind Steigerungsformen aller anderen Farbadjektive, insbesondere fremdwörtliche Adjektive von Farbtönen (z. B. beige; violett) und zusammengesetzte Farbadjektive (z. B. hellblau; rehbraun).

Bei fremdwörtlichen Farbadjektiven sind umgangssprachliche Deklinationsformen zulässig, wenn sie das Wörterbuch bei diesem Stichwort anführt (z. B. zulässig ist lila[n]es, da unter lila angeführt). Ebenfalls zulässig sind dann auch andere Deklinationsformen (z. B. lila[n]en). Werden im Wörterbuch keine solchen Formen angeführt, so ist die Deklination unzulässig (Beispiel: oranger ist keine zulässige Beugung von orange).

5. Auslassung von Buchstaben

Die Auslassung von Buchstaben ist zulässig, wenn die durch Auslassung entstehenden alternativen Schreibweisen bei einem Stichwort verzeichnet sind (z. B. Katz unter Katze durch das Beispiel „für die Katz“ oder hipste unter hip durch den Superlativ „hip[p]ste“).

Die Auslassung von Buchstaben ist ebenfalls zulässig, wenn die verkürzte Form als eigenständiges Stichwort aufgeführt ist (z. B. drum für darum; runter für herunter).

Nachfolgend sind die für Verben und Adjektive allgemein möglichen e-Tilgungen beschrieben. Damit werden die Möglichkeiten der Grammatik konkretisiert und sinnvoll begrenzt. Hier nicht explizit aufgeführte Tilgungen sind nicht zulässig.

a) Verben

Das Schluss-e darf bei Verbformen in der 1. Person Singular im Indikativ und Konjunktiv, im Imperativ Singular sowie in der 3. Person Singular des Konjunktivs entfallen (z. B. brannt; hatt; hätt; würd; seh; säh; gereu; sieh!).

Das Schluss-e darf bei Verbformen in der 1. Person Singular im Indikativ und Konjunktiv, im Imperativ Singular sowie in der 3. Person Singular des Konjunktivs entfallen (z. B. brannt; hatt; hätt; würd; seh; säh; gereu; sieh!).

Unzulässig ist der Verzicht auf das Schluss-e

- bei Verben, deren Stamm auf c oder Konsonant plus m oder n endet (nicht zulässig: z. B. becirc von becircen; atm von atmen; segn von segnen, widm von widmen).
- bei Verben aus dem Englischen oder Amerikanischen, bei denen mindestens ein Vokal nicht entsprechend der deutschen Phonetik ausgesprochen wird und bei denen der Infinitiv in der Herkunftssprache auf –e endet (Beispiele: unzulässig sind vot; tim; updat; manag; bik; upgrad; groov; skyp; zulässig sind beam; push; chatt; chill; dop).
- bei den Verben dürfen, können, mögen, müssen, wollen und wissen. Hier sind die Formen dürf, mög, müss, könn, woll und wiss unzulässig.

bei Verben auf –jen, beim Verb knien sowie zusammengesetzten Verben auf -knien. Unzulässig sind z. B. kni von knien; hinkni von hinknien; talj von taljen. Bei Verben auf –jen muss das e in allen Beugungsformen erhalten bleiben (z. B. geschwojet; rojet).

Zulässig hingegen ist die e-Tilgung

- bei eingedeutschten Verben, die den entsprechenden Vermerk <dt.; engl.> aufweisen oder eine deutsche Vorsilbe enthalten (z. B. aufstylen).
- bei Verben aus dem Englischen oder Amerikanischen, bei denen ein Konsonanten-austausch erfolgt ist (z. B. koken).

Im Konjunktiv II der starken Verben darf bei den Personalendungen –est und –et das e getilgt werden (z. B. bögst; höbt). Nicht zulässig ist die Tilgung bei Formen, bei denen so die Buchstabenfolgen ss, sss oder tt, ttt entstünden (z. B. bliesst, stießst, verdrösst, trätt, strittt).

Das e der Endung –en kann nach stammauslautendem Vokal (einschließlich Vokal + Dehnungs-h) beim Infinitiv, Partizip II und in der 1./3. Person Plural ausfallen. Beispiele: freun statt freuen, flehn statt flehen, flohn statt flohen, gesehn statt gesehen, sän statt säen, auszugehn statt auszugehen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für das Partizip I sowie für die Beugungsform des substantivierten Infinitivs (unzulässig: z. B. <die> Gehnden; <des> Gehns).

Bei Verben, deren Stamm auf –er oder –el endet, sind Verkürzungen der 1. Person Singular und im Imperativ Singular erlaubt (zulässig: z. B. <ich> wander, wandre; schüttel!, schüttle!; unzulässig: z. B. <ich> wandr; schüttl!). Verkürzte Formen (wie z. B. handle, wundre) dürfen nicht verlängert werden (unzulässig: z. B. handeln, wundrest).

b) Adjektive und Perfektpartizipien

Bei manchen Adjektiven **muss** und bei einigen Adjektiven und Perfektpartizipien **kann** ein unbetontes e entfallen:

- Bei den Adjektiven auf unbetontes –el **muss** bei der Deklination und bei Komparationsformen das e der Endung getilgt werden (z. B. eitlem von eitel; edlen von edel; dunkler von dunkel; penibleres von penibel).
- Bei Adjektiven und zweiten Partizipien auf unbetontes –en **kann** bei der Deklination sowie der Komparation das e der Stammendung getilgt werden (z. B. eb[e]nem, trock[e]neren; gefror[e]ner; zerbroch[e]nes). Nicht zulässig ist die e-Tilgung bei Formen, deren Stamm auf n endet (unzulässig: z. B. gewonnner, porzellanne).
- Bei den deutschstämmigen Adjektiven auf unbetontes –er **kann** bei Deklination und Komparation das e der Stammendung getilgt werden (z. B. heit[e]rem; munt[e]reren; bitt[e]rer; leck[e]res). Außerdem können die Suffixe –en und –em zu –n und –m verkürzt werden (z. B. hagerm; heitern), es darf jedoch stets nur ein e getilgt werden.
- Bei fremdwörtlichen Adjektiven auf unbetontes –er kann bei Deklination und Komparation das e der Stammendung entfallen (clevre, makabre, propre), bei den Adjektiven illuster, integer, und medioker **muss** das e getilgt werden (illustre).
- Bei Adjektiven auf –auer (z. B. sauer) und –euer (z. B. teuer) **muss** bei der Deklination sowie Komparation das e der Stammendung getilgt werden (z. B. teurere, saure).

Auf weitere e-Tilgungen wird bewusst verzichtet. So ist über die oben genannten Fälle hinaus bei der Deklination von Komparativen keine e-Tilgung zulässig; dies gilt auch für das Endungs-e der Adjektive, die auf unbetontes –er enden (unzulässig also heiterer, munterer). Die e-Tilgung ist ebenfalls bei allen Adjektiven unzulässig, deren Grundformen auf –ere enden (z. B. bei vordere oder hintere).